

terrestrische Objekte. Die Konferenz empfahl, daß die beteiligten Staaten sich möglichst auf einen einzigen Namen einigen sollten. Wo dies nicht erreicht werden kann, sollten, als allgemeines Prinzip der internationalen Kartographie, die von allen beteiligten Staaten verwendeten Namen übernommen werden. Davon sollte nur aus technischen Gründen wie z. B. bei Karten in kleinem Maßstab abgewichen werden. Im übrigen sollte die Standardisierung in enger Koordination mit der Internationalen Hydrographischen Organisation (IHO) und der Internationalen Astronomischen Union (IAU) vorgenommen werden.

Als weiterer Ausdruck der internationalen Respektierung der nationalen Festlegung und der Zurückdrängung der Rolle der sogenannten Weltsprachen wurde eine Entschließung angenommen, wonach bei den Länderbezeichnungen der kürzlich unabhängig gewordenen Staaten oder bei Namensänderungen (z. B. Benin, früher: Dahome) die Bezeichnung in fremden Sprachen der offiziellen Bezeichnung des betreffenden Landes so weit wie eben möglich entsprechen soll.

II. Die an sich rein wissenschaftlich-technischen Beratungen der Konferenz wurden auf eine politische Ebene gehoben, als die zyprische Delegation die Frage der gewaltsamen Änderung geographischer Namen infolge beispielsweise einer militärischen Okkupation aufwarf und dabei auf das Vorgehen der türkischen Truppen auf der Mittelmeerinsel verwies. Nach einer heftigen Debatte wurde eine Empfehlung ausgesprochen, daß »jede Änderung von der zuständigen nationalen Stelle standardisierter geographischer Namen durch andere Stellen von den Vereinten Nationen nicht anerkannt werden soll«.

In den Rahmen der Beseitigung der sprachlichen Folgen von Kolonisierung und Fremdherrschaft fällt das Problem der Exonyme, d. h. »der von dem richtigen Namen abweichenden, aber in anderen Ländern gebrauchten Ortsnamenform« (Duden, Bd. 5), wie z. B. Agram für Zagreb. Bekräftigt wurde der Wille, diese Exonyme schrittweise zurückzudrängen oder völlig zu beseitigen. Zu diesem Zweck sollten die Länder Listen aufstellen, die dann im Einvernehmen mit dem betreffenden Staat von der UNO verifiziert würden. Da Unabhängigkeit auch sprachliche Unabhängigkeit bedeutet, legen viele junge bzw. kleinere Staaten großen Wert darauf, daß ihre geographischen Bezeichnungen auch von den anderen Staaten respektiert werden.

Wichtige Entscheidungen wurden bei der Frage der Transliteration von geographischen Namen aus nichtlateinischen Schriften getroffen. Als eines der Hauptergebnisse der Konferenz dürfte dabei die Einigung auf das in China bereits verwendete Pinyin-Alphabet als »internationales System für die Latinisierung chinesischer geographischer Namen« anzusehen sein, wozu man sich erst nach langen Diskussionen durchrang, da die Vereinigten Staaten und andere westliche Länder darauf hinwiesen, daß sie bereits seit langem ein anderes System verwenden. Weiterhin wurden Resolutionen über die Latinisierung der arabischen Schrift, der kyrillischen Schrift des Bulgarischen, Serbokroatischen und Maze-

donischen, sowie des Hebräischen und der Devanagari-Schrift im indischen Sprachraum angenommen. — Die nächste Konferenz soll in der ersten Hälfte des Jahres 1982 in Teheran stattfinden. StJ

Anti-Apartheid-Konvention: Berichtsprüfungsgruppe nimmt Arbeit auf (18)

Das zur Zeit jüngste Überwachungsgremium im Rahmen des internationalen Menschenrechtsschutzes geht auf das am 18. Juli 1976 in Kraft getretene Internationale Übereinkommen über die Beendigung und Bestrafung des Verbrechens der Apartheid zurück (Resolution 3068 (XXVIII) der Generalversammlung von 30. November 1973; deutscher Text s. VN 2/75 S. 57 f.). Die (heute rund 40) Vertragsstaaten haben die Apartheid zu einem Verbrechen gegen die Menschlichkeit erklärt, die Merkmale einschlägiger Tatbestände umschrieben und sich zu Gegenmaßnahmen, speziell zur Bestrafung der Schuldigen verpflichtet. In Art. V des Übereinkommens wird neben den nationalstaatlichen Gerichten ein internationales Strafgericht in Aussicht gestellt. Die Vertragsstaaten müssen über ihre Maßnahmen periodisch Berichte erstatten, deren Prüfung einer Dreiergruppe aus Mitgliedern der Menschenrechtskommission obliegt, die vom Kommissionsvorsitzenden zu bestimmen ist. Die Bundesrepublik Deutschland ist dem Übereinkommen wegen rechtsstaatlicher Bedenken (ungenügende Bestimmtheit der Tatbestandsmerkmale) nicht beigetreten, ebensowenig irgend ein anderer westlicher Staat.

Auf ihrer ersten Tagung vom 30. Januar bis zum 3. Februar 1978 in Genf prüfte die Gruppe (Kuba, Nigeria, Syrien) die ersten zwölf Berichte, nämlich die von Bulgarien, der DDR, Kamerun, Kuba, Kuwait, Nigeria, Panama, Senegal, der Sowjetunion, Syrien, der Tschechoslowakei und der Vereinigten Arabischen Emirate. Es wurde kritisiert, daß zu wenig über praktische Durchführungsmaßnahmen mitgeteilt werde; die Berichte dürften sich nicht auf eine Wiedergabe von Rechtsvorschriften beschränken. Die Gruppe bemängelte spezifisch, daß kein Bericht auf konkrete Strafverfolgungen eingehe. Sie verabschiedete schließlich Allgemeine Richtlinien für Form und Inhalt der Staatenberichte. In ihnen sollen die tatsächlichen Maßnahmen zur Inkriminierung der Apartheid und zur effektiven Strafverfolgung geschildert und einschlägige Gerichtsurteile wiedergegeben werden. Die Gruppe wünscht die Vorlage von Berichten in Zweijahresabständen. Sie würde es begrüßen, wenn die Staaten bei der Prüfung ihrer Berichte vertreten wären. Schließlich äußerte sie ihr Interesse an Vorschlägen zur Errichtung eines internationalen Strafgerichts. NJP

Rechtsfragen

Konvention gegen Geiselnahme: Fortbestand grundlegender Meinungsverschiedenheiten — Sonderregelung für Befreiungsbewegungen? (19)

(Die folgenden Ausführungen setzen den Bericht in VN 5/1977 S. 158 f. fort.)

Die Einbeziehung der nationalen Befreiungsbewegungen bleibt das schwierigste Problem bei der Ausarbeitung einer inter-

nationalen Konvention gegen Geiselnahme. Vor allem wegen der Meinungsverschiedenheiten darüber führte auch die zweite Tagung des damit befaßten Ad-hoc-Ausschusses (6. bis 24. Februar 1978 in Genf) zu keinem endgültigen Ergebnis, mag dieses Treffen auch konstruktiver gewesen sein als die erste Tagung im August 1977.

Einem mexikanischen Formulierungsvorschlag vom August 1977 folgend, setzte sich Algerien diesmal dafür ein, in das Übereinkommen eine Bestimmung aufzunehmen, wonach der Begriff Geiselnahme im Sinn der Konvention keine Handlung oder Handlungen umfasse, die den völkerrechtlichen Regeln für bewaffnete Konflikte unterlägen, einschließlich solcher Konflikte, in denen Völker gegen Kolonialherrschaft und fremde Besetzung, gegen Apartheid und rassistische Regimes kämpften. Im Klartext: Geiselnahmen durch nationale Befreiungsbewegungen im unmittelbaren Zusammenhang mit dem Befreiungskampf sollen durch die Konvention nicht verboten werden. Der algerische Delegierte A. Attaf erklärte unumwunden, man dürfe die ohnehin bescheidenen Möglichkeiten der Befreiungsbewegungen nicht einschränken. Die Sowjetunion hielt den algerischen Vorschlag für annehmbar. Demgegenüber sprachen sich vor allem westliche Staaten für eine umfassende Verbotregelung aus. Die Konvention würde, soweit erforderlich, die Genfer Abkommen von 1949 und die Zusatzprotokolle von 1977 ergänzen. US-Delegierter R. Rosenstock etwa wies die Vorstellung zurück, daß »Rechtsnormen je nach der Popularität des Täters unterschiedlich anwendbar sind«.

In eine ganz andere Richtung zielt ein libyscher Vorstoß, auch »Staaten als Geiselnahmer« in den Anwendungsbereich der Konvention einzubeziehen. Libyen hatte dem Ausschuß im August 1977 folgenden Definitionsentwurf unterbreitet: »Der Begriff »Geiselnahme« im Sinne dieser Konvention bedeutet die Ingewaltnahme oder das Festhalten nicht nur einer Person oder von Personen, sondern auch von Massen (Englisch: masses) unter kolonialer, rassistischer oder fremder Herrschaft dergestalt, daß ihr oder ihnen Tod oder schwere Verletzung drohen oder ihre Grundfreiheiten genommen werden.« (UN-Doc.A/AC.188/L.9).

Zu den weiteren Punkten, die auch auf der Februartagung noch kontrovers blieben, zählten das Verhältnis zwischen Auslieferung und Asylrecht sowie die Gewährleistung der territorialen Integrität von Staaten gegenüber Geiselnahmefreiaktionen. Der Ad-hoc-Ausschuß ersuchte die Generalversammlung um die Verlängerung seines Mandats, um die Arbeit 1979 fortführen zu können. NJP

Verschiedenes

New York: UNO-Präsenz bringt der Stadt Gewinn (20)

I. Das Amt der Stadt New York für die Vereinten Nationen und das konsularische Korps (New York City Commission for the United Nations and the Consular Corps) legte im Dezember 1977 eine Studie vor, die, bislang einzig in ihrer Art, die wirt-

schaftlichen Auswirkungen der Präsenz der diplomatischen ›Gemeinschaft‹ (community) – d. h. aller Bediensteten der Vereinten Nationen, der Ständigen Vertretungen bei der UNO und der Konsulate samt deren Familienangehörigen – auf den Großraum New York zu bestimmen versuchte. Auswirkungen sozialer und kultureller Art blieben bei diesem Projekt absichtlich außer Betracht, da sie praktisch kaum quantifizierbar sind. Die Verfasser der Studie gelangen zu dem Ergebnis, daß im Jahr 1976 die über 22 000 Personen zählende ›diplomatische Gemeinschaft‹ annähernd 450 Mill Dollar in den Wirtschaftskreislauf der Stadt New York gepumpt hat. Auf der anderen Seite werden die Kosten, die New York aus seiner Rolle als Gastgeber erwachsen, mit eher bescheidenen 20 Mill Dollar pro Jahr beziffert.

Abgesehen von diesen monetären Berechnungen wurde festgestellt, daß die Vereinten Nationen eine bedeutende Rolle als Arbeitgeber für den lokalen Arbeitsmarkt, als Nachfrager von Waren und Gütern aller Art, als Bauherr, als Finanzagentur, als Touristenattraktion, kurz: als bedeutsamer Faktor des New Yorker Wirtschaftslebens spielen. Die wirtschaftlichen Sekundäreffekte, die aus dieser Stellung resultieren, lassen sich bloß ahnen; angesichts der damit verbundenen Erhebungsschwierigkeiten werden diese Aspekte in der Studie nur angeschnitten, jedoch nicht weiter vertieft.

Der erwähnte ökonomische Nutzen in Höhe von 450 Mill Dollar pro Jahr fließt aus unterschiedlichen Quellen. So belaufen sich die direkt New York zugute kommenden Ausgaben aus Haushaltsmitteln der Vereinten Nationen (einschließlich UNDP, UNICEF, UNFPA, UNITAR und den Verbindungsbüros der Sonderorganisationen) auf rund 221 Mill Dollar; die 149 Ständigen Vertretungen, 91 Konsulate und die Beobachterdelegationen tragen etwa 185 Mill bei; durch die Abhaltung von Konferenzen kommt New York in den Genuß zusätzlicher 15 Mill Dollar (bei der Berechnung wurde angenommen, daß pro Jahr durchschnittlich 5 500 nicht in New York stationierte Delegierte an den unterschiedlichen Konferenzen teilgenommen haben, daß die durchschnittliche Verweildauer pro Delegierten 43 Tage und sein durchschnittlicher Tagessatz 64 Dollar betrug); durch Aktivitäten der nichtstaatlichen Organisationen kommen New York 17 Mill Dollar zugute und die Berichterstattung der Medien resultiert in 9 Mill Dollar Stimulans für das New Yorker Wirtschaftsleben. Weitere positive Effekte (so z. B. auf Banken, Börsen und Tourismus) werden nur deskriptiv erfaßt, da sie dem Bereich der intangiblen Nutzen zugerechnet werden müssen. Die so beschriebenen positiven Effekte auf das New Yorker Wirtschaftsleben sind eindeutig der Präsenz der Vereinten Nationen in dieser Stadt zuzuordnen, schließt die Studie.

II. Die Kosten und Belastungen, die New York infolge seiner Gastgeberrolle für die Vereinten Nationen zu tragen hat, unterteilt der Bericht in indirekte Einbußen und direkte Kosten. Letztere setzen sich für 1976 aus 5 Mill Dollar für Polizeischutz, 570 000 Dollar für Ausstellen und Bearbeiten der Strafzettel für Falschparker mit diplomati-

chem Kennzeichen sowie den 158 000 Dollar zusammen, die dem Budget des Amtes der Stadt New York für die Vereinten Nationen und das konsularische Korps entsprechen.

Die mit jährlich etwa 10 Mill Dollar bezifferten Steuereinbußen, die der Stadt New York durch die Steuerbefreiung des Grund- und Immobilienbesitzes ausländischer Regierungen entstehen, werden als Kosten registriert. Ferner werden 2,31 Mill Dollar für nicht bezahlte Strafzettel für Falschparken als entgangene Einkünfte bezeichnet. Dieser Betrag wird aber relativiert durch den Zusatz, daß er nur hypothetischer Natur sei. Es müßte nämlich erst abgewartet werden, wie sich das Verhalten der Betroffenen, jetzt durch diplomatische Immunität geschützten Kraftfahrer und damit das Aufkommen an Strafzetteln entwickeln würde, wenn Zahlungspflicht oder Möglichkeiten zur Eintreibung der Beträge bestehen würden.

Die positiven Auswirkungen der Existenz der Vereinten Nationen auf den Wert der Grundstücke in ihrer unmittelbaren Nähe werden angedeutet; ein Versuch, sie zu quantifizieren, unterbleibt aber aufgrund diverser Imponderabilien.

Die Studie stellt ein interessantes Novum dar, das trotz aller Schwierigkeiten, die bei der Erhebung der notwendigen Daten auftraten, plausible Ergebnisse hervorbringt und viele, vor allem in den letzten Jahren verstärkt artikulierte Vorwürfe widerlegt, die Vereinten Nationen seien nur eine ökonomische Belastung für New York. Eine graduelle Verfeinerung des der Studie zugrundegelegten Ansatzes wäre im Lauf der Zeit aber trotzdem angebracht.

(Der Verfasser vertritt in diesem Beitrag seine persönliche Auffassung, nicht die der Vereinten Nationen.)

d'O

Terminologiefragen I: Vollversammlung oder Generalversammlung? (21)

I. In dieser Zeitschrift ist wiederholt, zuletzt in Heft 1 und 5/1977 mit den Aufsätzen ›Deutsch als Sprache der Vereinten Nationen‹ und ›Zum Namensrecht der Staaten. Heißt es Bundesrepublik Deutschland oder Deutschlands?‹ zu Sprach- und Übersetzungsproblemen im Bereich der Vereinten Nationen Stellung genommen worden.

Als Drehscheibe der internationalen Kommunikation, auf der das Wollen, die Vorstellungen und Forderungen von 149, den unterschiedlichsten Kulturkreisen, ideologischen Systemen und Entwicklungsformen angehörenden Mitgliedstaaten mit mehr als fünfzig Amtssprachen in die sieben ›Umgangssprachen‹ der Vereinten Nationen umgesetzt werden müssen, steht die Weltorganisation tagtäglich vor zahllosen Sprach- und Umsetzungsproblemen, deren sachgerechte Lösung Voraussetzung für eine reibungslose Verständigung unter den Mitgliedern ist.

Unter dem in loser Folge erscheinenden Stichwort ›Terminologiefragen‹ sollen daher diese Probleme erörtert werden, wobei die Fragen, die sich bei der Übersetzung der UNO-Terminologie ins Deutsche ergeben, im Vordergrund stehen werden.

II. Da Deutsch nicht zu den fünf ›Gründungssprachen‹ der Weltorganisation ge-

hört, in die alle Dokumente von Anfang an übersetzt wurden, konnte sich nicht wie bei diesen schon sehr früh eine gefestigte und mit dem Siegel der Amtlichkeit versehene UNO-Terminologie herausbilden. Erst 1973 wurde z. B. die innerstaatlich verbindliche deutsche Übersetzung der Charta der Vereinten Nationen im Bundesgesetzblatt veröffentlicht. Bis dahin kursierten mehr oder weniger gute Fassungen dieses Grunddokumentes der Vereinten Nationen durch die Sprachlandschaft und führten bei zahlreichen Begriffen zu einer Variantenbildung, die sich in einigen Fällen bis heute gehalten hat. Zu diesen unnötigen und verwirrenden Übersetzungsvarianten für ein und denselben Begriff, die weiterhin in der Tagespresse, in Rundfunk und Fernsehen Verwendung finden, gehört das Paar ›Vollversammlung‹ – ›Generalversammlung‹. Beide Varianten sind die Übersetzung der fremdsprachigen Bezeichnung ›Dahui‹ (Chinesisch), ›Assemblée Générale‹ (Französisch), ›Generalnaia Assambleia‹ (Russisch) und ›Asamblea General‹ (Spanisch), die im Deutschen richtig mit *Generalversammlung* wiedergegeben wird. Gemäß Art.7 der Charta ist diese eines der sechs Hauptorgane der Vereinten Nationen.

Der ursprünglich aus dem Parlamentsbereich stammende und in die Konferenzsprache eingedrungene Begriff ›Vollversammlung‹ mit seinen Synonymen ›Vollsitzung‹, ›Plenarsitzung‹ oder ›Plenum‹ bezeichnet dagegen einen völlig anderen Sachverhalt. Große Zusammenkünfte wie Parlamente, Nationalversammlungen, Konferenzen oder die Versammlungen von Hauptorganen internationaler Organisationen setzen sich in der Regel aus einer großen, oftmals mehrere hundert umfassenden Anzahl von Abgeordneten bzw. Delegierten zusammen. Diese Zusammenkünfte tagen in Vollversammlungen (bzw. Plenarsitzungen, Plenum oder Vollsitzungen) mit allen Teilnehmern und in Ausschüssen oder Kommissionen, in denen jeweils nur eine bestimmte Anzahl von Delegierten vertreten ist. Vollversammlung ist daher im Gegensatz zu Generalversammlung nicht die Bezeichnung für ein Organ, sondern für eine Art der Zusammenkunft dieses Organs. Gemäß Art.20 der Charta tritt das Hauptorgan Generalversammlung »zu ordentlichen Jahrestagungen und, wenn die Umstände es erfordern, zu außerordentlichen Tagungen zusammen«. Es kann in Plenarsitzungen (Regelung in Kapitel XII seiner Geschäftsordnung) oder in Ausschüssen tagen, so daß man sagen kann, die Generalversammlung tagt als Vollversammlung oder in Ausschüssen. Zu diesen gehören die sieben Hauptausschüsse und eine wechselnde Zahl weiterer Gremien. Außerdem kann der Generalsekretär gemäß Regel 8b der Geschäftsordnung unter bestimmten Voraussetzungen ›außerordentliche Notstandstagungen‹ einberufen, die nach Regel 63 jedoch nur als Plenartagungen zusammentreten.

StJ

Beitrag 20: Dr. Hans d'Orville, New York (d'O); 17, 21: Stephan Jaschek, Bonn (StJ); 16: Prof. Dr. Erich Kröger, Düsseldorf (EK); 13: Conrad Kühlein, Ebenhausen b. München (CK); 14, 15, 18, 19: Norbert J. Prill, Bonn (NJP); 12: Redaktion (Red).